

BGer 8C 389/2021 vom 14. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_389_2021

FR: TF 8C 389/2021 du 14 juin 2021

IT: TF 8C 389/2021 del 14 giugno 2021

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
14.06.2021 8C 389/2021 (8C_389/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 14.06.2021 8C 389/2021 (8C_389/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 14.06.2021 8C 389/2021 (8C_389/2021)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_389/2021 Urteil
vom 14. Juni 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Schwyz vom 12. April 2021 (I 2021 14). Nach Einsicht in die am 25. Mai 2021
ergänzten Eingaben vom 11. und 15. Mai 2021 (jeweils Poststempel) gegen den Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 12. April 2021, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), während rein
appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1), dass
auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche
Begründung konkret einzugehen, dass das kantonale Gericht in einlässlicher Würdigung der
Parteivorbringen und der ins Recht gelegten Beweismittel das Gesuch des
Beschwerdeführers um Revision des Verwaltungsgerichtsentscheids VGE I 220 69 vom 13.
November 2020 wegen fehlendem Revisionsgrund nach § 61 VRP /SZ abwies, dass das,
was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, wenig sachbezogen ist; inwiefern das
kantonale Gericht bei der Sachverhaltsfeststellung fehlerhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 2
BGG vorgegangen und die darauf beruhenden Erwägungen bundesrechtswidrig sein sollen,
legt er nicht ansatzweise dar; statt dessen diskutiert er in weiten Teilen das im
Verwaltungsgerichtsentscheid VGE I 220 69 vom 13. November 2020 Entschiedene, was
aber nach (richtiger) Auffassung der Vorinstanz das Vorliegen eines Revisionsgrunds
voraussetzen würde, dass damit den eingangs dargelegten Mindestanforderungen an eine
sachbezogene Begründung offensichtlich nicht Genüge getan ist, dass deshalb im

vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG nochmals ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (bereits so Urteil 8C_793/2020 vom 15. Dezember 2020; sodann Urteil 8C_390/2021 vom 14. Juni 2021), dass indessen bei gleichbleibender Beschwerdeführung inskünftig nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass sich das Bundesgericht im Übrigen vorbehält, im Nachgang dieses Urteils allenfalls eintreffende Eingaben wie im Anschluss an das Urteil 8C_793/2020 vom 15. Dezember 2020 unbeantwortet abzulegen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Juni 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.